



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 3

März

2025

---

## Inhalt

24. Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg  
„EDS Immobilien“: Statut. S. 42
25. Firmungen 2025: Ergänzung. S. 48
26. Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramenten-  
ordnung: Römischer Generalkalender: Dekret über über  
die Einschreibung der Feier der hl. Teresa von Kalkutta. S. 48
27. Personalnachrichten. S. 52
28. Mitteilungen. S. 53

## **24. Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg „EDS Immobilien“: Statut**

### **Präambel**

Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern (c. 1254 § 1 CIC). Die kirchliche Vermögensverwaltung hat sich stets an der Sendung der Kirche zu orientieren und eine dienende Funktion zur Verwirklichung der Grundaufträge der Kirche – Verkündigung, Gottesdienst, Dienst am Nächsten und Dienst an der Gemeinschaft – einzunehmen.

Um die vielfältigen kirchlichen Aufgaben mittel- und langfristig erfüllen zu können, ist es bedeutender als bisher, die bebauten sowie unbebauten Liegenschaften im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger in der Jurisdiktion der Erzdiözese Salzburg in geordneter und systematischer Weise zu entwickeln und zu bewirtschaften, sodass einerseits geeignete Orte zur Erfüllung der Grundaufträge der Kirche zur Verfügung stehen und andererseits, darüber hinausgehend, aus der Bewirtschaftung der übrigen Liegenschaften finanzielle Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben erzielt werden.

Den Leitlinien der Enzyklika „Laudato si“ folgend, soll das „gemeinsame Haus“, das wir bewohnen dürfen, nicht ausgebeutet, sondern nachhaltig bewirtschaftet und für die nachfolgenden Generationen behütet werden. Dementsprechend wird eine behutsame langfristige Entwicklung der kirchlichen Liegenschaften angestrebt, die geeignet ist, bestmögliche Beiträge zur finanziellen Absicherung des kirchlichen Grundauftrages zu ermöglichen.

**Hierfür wurde die Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg durch den Hw. Erzbischof Franz Lackner gemäß c. 116 CIC am 01. März 2019 errichtet.**

### **I. Name und Ort**

Die Liegenschaftsstiftung ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt den Namen „EDS Immobilien“ mit Sitz in 5020 Salzburg, Kapitelplatz 2.

### **II. Ziel und Zweck der Immobilienstiftung**

Die Immobilienstiftung soll ein Instrument sein, welches den kirch-

lichen Rechtsträgern die Möglichkeit bietet, sich von den Pflichten, welche die Bewirtschaftung von Immobilien mit sich bringt, zu entlasten und gleichzeitig die Sicherheit zu haben, dass die Erträge, die aus der Bewirtschaftung lukriert werden, den kirchlichen Grundaufträgen (c. 1254 § 2 CIC) entsprechend in der Erzdiözese Salzburg verwendet werden.

(1) EDS Immobilien hat daher folgende Ziele:

- a) Liegenschaften, die nicht direkt pastoralen Zwecken dienen, eingentumsrechtlich zu bündeln. Kirchliche Rechtsträger haben die Möglichkeit, Liegenschaften der Immobilienstiftung zu übertragen, und können sich dadurch von den Pflichten und Belastungen, die die Verwaltung von Immobilien mit sich bringt, entlasten.
- b) Die Erträge, die aus der Bewirtschaftung der Immobilien erzielt werden, werden für die Erfüllung des kirchlichen Grundauftrages verwendet.
- c) Nutzung von Synergieeffekten, die sich aus der gebündelten Bewirtschaftung der kirchlichen Liegenschaften ergeben.
- d) Gewährleistung des Substanzerhaltes kirchlicher Liegenschaften.
- e) Proaktive Steuerung und Erweiterung des Immobilienportfolios.
- f) Professionalisierung des Liegenschaftsmanagements.
- g) Professionelle Immobilienentwicklung als Dienstleistung für alle kirchlichen Rechtsträger.
- h) Implementierung eines nachhaltigen Energiemanagements durch Errichtung, Betrieb und Beteiligung von energietechnischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten, wie z.B. Photovoltaik Anlagen usgl.
- i) Umsetzung von nachhaltigen Energiemaßnahmen für kirchliche Rechtsträger.
- j) Monitoring und Raumklimabefundung für historische Gebäude.
- k) Handel mit Waren aller Art (Möbel, Verbrauchsmaterial, etc. für kirchliche Rechtsträger).

(2) Zu diesem Zwecke wird die Immobilienstiftung Einnahmen aus folgenden Quellen erzielen:

- Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden;
- Vergabe von Baurechten und sonstigen Rechten aller Art;
- Veräußerung von Liegenschaften;
- Verwaltungsgebühren aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften;
- Honorare für Dienstleistungen;

- Erträge aus dem Betrieb und der Beteiligung von energietechnischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten;
- Erträge aus Monitoring und Raumklimabefundung für historische Gebäude (im speziellen für Kirchen);
- Erträge aus dem Handel mit Waren aller Art.

- (3) Eingebrachte Liegenschaften werden als Stammvermögen gewertet.
- (4) Soweit Erträge vorhanden sind, welche nicht innerhalb eines Rechnungsjahres dem Zwecke der Liegenschaftsstiftung zugeführt werden, sind sie einer Rücklage zuzuführen, welche bei statutengemäßer Verwendung zeitnah zum Teil oder zur Gänze aufzulösen ist.

### **III. Organe**

Die Organe der Immobilienstiftung sind:

- a) Der Protektor
- b) Die Geschäftsführung
- c) Der Stiftungsrat

### **IV. Der Protektor**

- (1) Protektor der Immobilienstiftung ist der Erzbischof von Salzburg.
- (2) Die Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg wird nach außen durch den Diözesanbischof vertreten, soweit er diese Vertretung nicht an die Geschäftsführung durch schriftliches Dekret delegiert.

### **V. Die Geschäftsführung**

- (1) Mit der Geschäftsführung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg wird der jeweilige Diözesanökonom beauftragt. Ein zweiter, operativer Geschäftsführer ist nach Anhörung des Stiftungsrates vom Erzbischof zu ernennen. Die Geschäftsführung hat die Interessen der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg mit aller Sorgfalt des guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen. Sie ist für die ordentliche und laufende Verwaltung zuständig, ist in diesem Rahmen zum Abschluss von Verträgen berechtigt und vertritt die Immobilienstiftung im Namen des Diözesanbischofs nach außen.

Die Geschäftsführung vertritt die Immobilienstiftung im Namen des Erzbischofs nach außen und damit auch die Erzdiözese Salzburg selbst, und hat möglichen Schaden für die Erzdiözese Salzburg abzuwehren bzw. zu vermeiden. Zu diesem Zweck hat sie in der Durchführung ihrer Aufgaben darauf zu achten, die Grund-

sätze und Werte der katholischen Kirche in passender Weise zu verwirklichen, und in ihrer Arbeitsweise erkennen zu lassen.

- (2) Der Haushaltplan inklusive Mittelverwendung ist jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Jahresabschluss samt Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung an den Stiftungsrat der Immobilienstiftung zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vor Vorlage an den Stiftungsrat durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen. Ungeachtet dessen kann eine Revision durch die interne Revisionsstelle erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein Kontrollsysteem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ein Mitglied der Geschäftsführung hat die fachlichen Qualifikationen für die Tätigkeit als Immobilientreuhänder zu erfüllen.
- (5) Die Geschäftsführung kann jederzeit externe Konsulenten zur Begutachtung beziehen.

## VI. Der Stiftungsrat

- (1) Der im Sinne von c. 1280 CIC errichtete Stiftungsrat hat als Vermögensverwaltungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen. Ihm obliegen die Genehmigung und die laufende Kontrolle der wirtschaftlichen Gebarung der Immobilienstiftung im Rahmen der kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
  - a) Die Festlegung von Zielen und Strategien;
  - b) Die Erfüllung besonderer Aufträge des Protektors und die Berichterstattung an ihn über seine Tätigkeit, zumindest durch die Übermittlung der Protokolle über die Sitzungen;
  - c) Die Beschlussfassung über den Haushaltplan inklusive Mittelverwendung;
  - d) Die Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - e) Die Entlastung der Geschäftsführung;
  - f) Die Genehmigung der Rahmenbedingungen sämtlicher liegenschaftsbezogener Verträge;
  - g) Die Genehmigung von An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von Liegenschaften und Gebäuden;

- h) Die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Haftungen;
- i) Die Genehmigung der Annahme und Nichtannahme von Erbschaften und Legaten sowie mit Auflagen behafteten Schenkungen;
- j) Die Wahl des Abschlussprüfers nach diözesaner Vorgabe;
- k) Die Genehmigung der Errichtung von energietechnischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten, sofern diese nicht mit Immobilienprojekten verbunden sind.

Die Genehmigungspflicht der vorhin unter f) bis j) genannten Punkte gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaft und Rechnungslegung im Sinne des c. 1287 § 1 CIC sowie der Zuständigkeit des Ortsordinarius und des Vermögensverwaltungsrates, besonders hinsichtlich der Grenzen und Vorgaben der cc. 1277 sowie 1291 bis 1298 CIC.

- (3) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und maximal 6 Mitgliedern, wobei 2 Mitglieder dem Konsistorium bzw. dem Diözesankirchenrat angehören sollen und 3 Mitglieder fundierte Kenntnisse in jeweils zumindest einem einschlägigen Fachbereich der Immobilienbewirtschaftung aufweisen müssen. Mindestens 1 Mitglied soll dem Klerus zugehörig sein. Nominierungen können durch den Diözesankirchenrat, das Konsistorium sowie den Priesterrat erfolgen. Die Mitglieder werden nach Anhörung im Konsistorium vom Diözesanbischof frei ernannt und können bei Vorliegen berechtigter Gründe abberufen werden. Unter den Stiftungsratsmitgliedern wird ein Vorsitzender auf Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Mehrmalige Wiederernennungen sind möglich.
- (5) Die Arbeitsweise kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, welche vom Stiftungsrat vorgeschlagen und vom Protektor approbiert wird.
- (6) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Andernfalls ist die Sitzung zu vertagen.

## **VII. Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung, Änderung des Statuts**

- (1) Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung werden all jene Akte bestimmt, die im Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz, ABl. ÖBK Nr. 77, 1. Jänner 2019, gemäß c. 1277 CIC für die österreichischen Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen bestimmt wurden sowie allenfalls die vom Diözesanbischof erlassenen partikularrechtlichen Normen.
- (2) Statutenänderungen sind ausschließlich nach Anhörung des Priesterrates und Genehmigung im Konsistorium dem Diözesanbischof vorbehalten und treten zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## **VIII. Auflösung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg**

Im Falle der Auflösung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg, gleichgültig aus welchem Grund, fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Salzburg mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne von c. 1254 CIC zu verwenden. Dabei sind die Rechtsträger, deren Güter verwaltet oder zur Gänze eingebracht wurden, entsprechend des jeweiligen Vermögenswertes der Objekte zu bedenken. Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens trifft der Diözesanbischof.

## **IX. Rechtswirksamkeit**

Das vorliegende Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 9. Oktober 2024 und nach Anhörung des Priesterrats vom Herrn Erzbischof mit 1. Jänner 2025 in Kraft gesetzt. Damit tritt das Statut vom 14. April 2021 außer Kraft.

## 25. Firmungen 2025: Ergänzung

Datum	Pfarre	Firmspender
26.04.2025	Adnet (mit Krispl)	Dr. Simon Weyringer
10.05.2025	Niedernsill	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
10.05.2025	Uttendorf	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
18.05.2025	Salzburg-Herrnau	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
25.05.2025	Salzburg-St. Paul	P. Stephan Dähler SVD
01.06.2025	Mariapfarr	Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel
14.06.2025	Saalfelden	Domkap. Mag. Roland Rasser
15.06.2025	Saalfelden	Domkap. Mag. Roland Rasser

31.05.2025 Kaprun keine Firmung, sondern 21.06.2025

## 26. Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Römischer Generalkalender: Dekret über die Einschreibung der Feier der hl. Teresa von Kalkutta

„Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein“ (Mk 10,43). Die heilige Teresa von Kalkutta hat das Evangelium von Grund auf gelebt und mutig verkündigt, und so ist sie eine Zeugin für die Würde und das Privileg demütigen Dienens. Da sie nicht nur die Geringste, sondern die Dienerin der Geringsten sein wollte, wurde sie zu einem Beispiel der Barmherzigkeit und ein wahres Abbild des guten Samariters. Denn Barmherzigkeit war für sie das Salz, das all ihrem Tun Geschmack verlieh, und das Licht, das die Finsternis derer erleuchtete, die nicht einmal Tränen hatten, um ihre Armut und ihre Bedrängnisse zu beweinen.

Der Ruf Jesu am Kreuz „Mich dürstet“ (Joh 19,28) durchdrang Teresas Seele bis in die Tiefe. Daher hat sie sich im Laufe ihres ganzen Lebens darin verzehrt, den Durst Jesu Christi nach Liebe und nach den Seelen zu stillen, indem sie ihm unter den Ärmsten der Armen diente. Von Gottes Liebe erfüllt strahlte sie dieselbe Liebe in gleicher Weise auf andere aus.

Im Jahre 2016 von Papst Franziskus ins Verzeichnis der Heiligen aufgenommen hört der Name der heiligen Teresa von Kalkata nicht auf

zu leuchten als Quelle der Hoffnung für so viele Menschen, die Tröstung suchen für die Bedrückungen von Leib und Seele.

Daher hat Papst Franziskus auf Bitten und Ersuchen von Hirten, Ordensleuten und Vereinigungen von Gläubigen, in Anbetracht der Kraft der Spiritualität der heiligen Teresa von Kalkutta in verschiedenen Ggenden des Erdkreises, angeordnet, dass der Name der heiligen Teresa von Kalkutta, Jungfrau, in den Römischen Generalkalender eingetragen werde und ihr *nichtgebotener Gedenktag* alljährlich am 5. September von allen gefeiert werden kann.

Der neue Gedenktag soll also in allen liturgischen Kalendern und Büchern für die Feier der Messe und der Stundenliturgie eingefügt werden, unter Übernahme der liturgischen Texte, die diesem Dekret beigefügt sind. Diese sind durch die Bischofskonferenzen zu übersetzen, zu approbieren und nach der Bestätigung durch dieses Dikasterium herauszugeben.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen

Vom Sitz des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, am 24. Dezember 2024.

Arthur Kard. Roche  
*Präfekt*

+ Vittorio Francesco Viola, O.F.M.  
Erzbischof Sekretär

**Kommentar von Artur Kardinal Roche, Präfekt des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung**

**Die heilige Teresa von Kalkutta im Römischen Generalkalender**  
Am 24. Dezember 2024, dem Tag, an dem Papst Franziskus die Tür in der Vatikanischen Basilika öffnete und damit das Jubiläumsjahr der Hoffnung begann, erließ das Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Namen des Heiligen Vaters ein Dekret (Prot. N. 703/24), mit dem die Feier der heiligen Teresa von Kalkutta (Kalkutta), Jungfrau, am 5. September in Kalender des Römischen Ritus als nichtgebotener Gedenktag eingetragen wurde.

Mit dieser vom Heiligen Vater auf Bitten von Bischöfen, Ordensleuten

und Vereinigungen von Gläubigen vorgenommenen Aufnahme und in Anbetracht des weltweiten Einflusses der Spiritualität der Heiligen Teresa von Kalkata will man sie als herausragende Zeugin der Hoffnung für diejenigen hervorheben, die im Leben verworfen wurden.

Zusammen mit dem Dekret gibt es Elemente in lateinischer Sprache, die allen liturgischen Kalendern und liturgischen Büchern für die Feier der Messe und des Stundengebets sowie dem Römischen Martyrologium hinzugefügt werden müssen.

Es liegt nun in der Verantwortung der Bischofskonferenzen, die liturgischen Texte für diese Feier gemäß den geltenden Normen zu übersetzen, zu approbieren und nach der Konfirmierung durch dieses Dikasterium zu veröffentlichen (vgl. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Magnum principium*).

In seiner Homilie während der Eucharistiefeier, in der der Ritus der Heiligsprechung der heiligen Teresa von Kalkutta (Kalkata) stattfand (4. September 2016), bezeichnete Papst Franziskus sie als großzügige Aussenderin der göttlichen Barmherzigkeit. Wie „Salz“, das allem Geschmack verleiht, und wie „Licht“, das die Dunkelheit erhellt, durchdrang die Barmherzigkeit all ihre Unternehmungen.

Diese Dienerin der Geringsten der Geringsten ist also eine echte Ikone des barmherzigen Samariters. „Ihre Mission in den Randzonen der Städte und den Randzonen des Lebens“, so der Heilige Vater in seiner Homilie, „bleibt in unserer Zeit ein beredtes Zeugnis für die Nähe Gottes zu den Ärmsten der Armen“.

In den liturgischen Texten dieser Feier eröffnet uns das Tagesgebet das Herzstück ihrer Spiritualität: den Ruf, den Durst Jesu Christi am Kreuz zu stillen, indem wir uns mit Liebe der Bedürfnisse der Bedürftigsten annehmen. Aus diesem Grund flehen wir Gott den Vater an, dass wir ihrem Beispiel nacheifern und Christus dienen mögen, der in unseren leidenden Brüdern und Schwestern gegenwärtig ist.

Im Lektionar besteht die erste Lesung aus einem Text des Propheten Jesaja über das Fasten, das Gott gefällt (vgl. Jes 58,6-11), gefolgt von Psalm 34 (33): „Ich will den Herrn allezeit preisen“.

Das Evangelium, dem das Halleluja vorausgeht, hebt die Offenbarung der Geheimnisse des Königreichs für die Kleinen hervor (vgl. Mt

11,25) und umfasst den schönen Text des Matthäusevangeliums, der nach der Aufzählung der Werke der Barmherzigkeit die folgenden Worte enthält, die in Mutter Teresa auf wunderbare Weise mit Leben erfüllt wurden: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Im Hinblick auf die Liturgie des Stundengebets und in Weiterführung der hagiographischen Angaben, handelt es sich bei der zweiten Lesung der Lesehore um einen Text aus dem Brief, den die Heilige 1960 an Pater Joseph Neuner schrieb. Darin öffnet sie ihre Seele und offenbart die Dunkelheit der Abwesenheit Gottes, durch die sie viele Jahre hindurch lebte, aber die sie Gott freudig darbrachte, damit viele Seelen erleuchtet werden, wenn sie diese Prüfung treu ertragen.

Die liturgischen Texte schließen mit der Elogie des Römischen Martyrologiums, das sie nun an die erste Stelle der Feiern am 5. September setzt.

Möge die Aufnahme dieser Feier in den Römischen Generalkalender uns helfen, über diese Frau nachzusinnen, ein Leuchtfeuer der Hoffnung, klein von Gestalt, aber groß in der Liebe, eine Zeugin der Würde und des Privilegs des demütigen Dienstes zur Verteidigung allen menschlichen Lebens und all derer, die verlassen, verworfen und verachtet wurden, selbst im Verborgenen des Mutterleibs.

Arthur Kard. Roche  
*Präfekt des Dikasteriums für den Gottesdienst  
und die Sakramentenordnung*

**Anhang zum Dekret: Liturgische Texte in Latein:**  
<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2025/02/11/0125/00250.html#memoria>

## 27. Personalauskünfte

- **Immobilienstiftung „EDS Immobilien“: Stiftungsrat**  
(03.03.2025 bis 31.12.2029)

*Mitglieder:*

Dr. Robert Bukovc

KR Mag. Simon Ebner

Dr. Gerald Hubner

Domkap. Mag. Harald Mattel

Domkustos lic.iur.can. Dr. Johann Reißmeier

KR Mag. Kurt-Adrian Sonneck

Mag. Johann Vilsecker

- **Veranlagungsausschuss der Erzdiözese** (26.02.2025 bis 31.12.2025)

*Mitglieder:*

Alois Sieberer

KR Mag. Kurt-Adrian Sonneck

- **Kuratorium Bildungshaus St. Virgil** (05.03.2025 bis 31.12.2029)

*Mitglieder:*

GR Mag. Alois Rupert Dürlinger

Mag. Christof Eisl

Mag. Dominik Elmer

Mag. Lydia Gruber

Rinaldo Invernizzi

Dr. Michaela Koller

Dr. Angelika Moser

Dr. Andrea Thuma

Dr. Markus Welte

Dr. Andreas Weiß

- **Kuratorium Geistliches Zentrum Embach** (27.02.2025 bis 31.12.2029)

*Vorsitzender:* Mag. Michael Reinprecht

*Mitglieder:*

Dr. Sebastian Schneider

Mag. Anna Tiefenthaler

Sophie Obermoser

Elisabeth Meusburger

Mag. Elisabeth Koder

Gabi Wiesmann

Mag. Arno Stockinger

- **Pastoraler Mitarbeiter (01.03.2025)**

*Alpbach, Brixlegg, Bruck am Ziller, Reith im Alpbachtal:  
Franz Margreiter (zus. zu Rattenberg)*

## 28. Mitteilungen

- **Literaturhinweis**

*Bibel und Kirche 1/2025: Texte über das Unsagbare.*

*Bibel als Traumaliteratur lesen*

Immer wieder erleben Menschen Krieg, Terror und erleiden Gewalt. Oft bleiben Traumata zurück. Viele Texte der Bibel entstanden in Kriegs- oder Nachkriegszeiten. Auch damals waren Menschen traumatisiert. Das Heft macht deutlich, wie traumatisierende Erfahrungen sich in den Texten niederschlagen, und liest Bibeltexte als Traumaliteratur.

*Bibel heute 1/25: Segen*

Segensfeiern sind als Gottesdienstformen beliebt und sprechen selbst Kirchenferne an. Zuletzt hat sich der Synodale Weg für die Entwicklung von Segensfeiern für Menschen, die sich lieben, aber nicht kirchlich heiraten können, ausgesprochen. Das Themenheft „Segen“ entfaltet die biblischen Grundlagen rund um Segen und Segnen. Welche Bibelstellen erzählen vom Segen? Was bedeutet Segen laut biblischer Theologie? Ein Interview mit dem Liturgiewissenschaftler Benedikt Kranemann erläutert Fragen, die sich in der liturgischen Praxis stellen: Wer darf segnen? Was ist der Unterschied zu sakramentalen Feiern? Welche Tipps für die Gestaltung von Segensfeiern gibt es? Die Rubrik „Das besondere Bild“ erschließt das Gemälde „Jakob segnet Efraim und Manasse“ von Rembrandt. Auch der Blick aufs Judentum fehlt in diesem Heft nicht, wenn die im Alltag häufig verwendete Beracha-Formel behandelt wird. Ein besonderer Beitrag gilt dem Gedicht „Von guten Mächten“ von Dietrich Bonhoeffer, dessen 80. Todestag sich 2025 jährt.

*Welt und Umwelt der Bibel 1/25 (Nr. 115): Die Bergpredigt*

Die Bergpredigt ist ein Gipfel des theologischen Vermächtnisses Jesu. Schlagworte wie die Seligpreisungen, die Antithesen, das Vaterunser oder die Goldene Regel fanden facettenreiche Aufnahmen in religiösen wie gesellschaftlich-politischen Kontexten. Welche Adressaten hat die Bergpredigt? Wer versuchte die jesuanische Lehre in der Lebenspraxis umzusetzen? Wie sehen die jüdischen Kontexte

der Bergpredigt aus? Welche ihrer Maximen fanden Eingang ins islamische Schrifttum? Diese Ausgabe von „Welt und Umwelt der Bibel“ blickt auf Wurzeln und Wirkungswelt der Bergpredigt und fragt nach ihrer bleibenden Aktualität.

*Robert Mucha: Der beste Tag ist heute. Mehr Lebensfreude mit spirituellen Alltagsritualen, Verlag Katholisches Bibelwerk, ISBN 978-3-96157-212-0*

In 30 Tagen zu mehr Lebensfreude und Leichtigkeit im Alltag. Dieses Buch erschließt als Begleiter für einen Monat den Alltag bewusst spirituell, theologisch und grundiert in biblischen Texten. Wie das funktioniert? 30 alltägliche Tätigkeiten wie z.B. die Morgenhygiene, der Weg zur Arbeit, die Mittagspause oder Einkaufen, Aufräumen, Kochen aber auch Sport, Freunde treffen, Fernsehen nimmt der Autor unter die Lupe und verbindet sie mit Bibeltexten, Impulsen, Gedanken, Fragen und Übungen. So finden die Leser:innen zur Beschäftigung mit sich selbst und ihrem Leben, denn Spiritualität lässt sich – ähnlich wie Muskeln – trainieren durch das bewusstere Hinsehen und Hinspüren.



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. März 2025

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
www.eds.at  
Herstellungsort: Salzburg